

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

können nur mit Bewilligung und im Einvernehmen mit der Ausstellungsleitung erfolgen. Ebenso ist der Verschleiß irgendwelcher anderer Erinnerungsgegenstände an die ausdrückliche Bewilligung der Ausstellungsleitung gebunden.

§ 15

Verkauf.

Die Ausstellungsgegenstände sind nach dem freien Ermessen des Ausstellers zum Verkaufe offen, dürfen aber vor Ende der Ausstellung nicht entfernt werden. Die Anmelder, welche Maschinen ausstellen und deren Vorführung angemeldet haben, können zu einer täglich höchstens vierstündigen Betriebspflicht verhalten werden.

§ 16

Reinigung.

Die Aussteller sind verpflichtet, für die peinlichste Ordnung und Reinhaltung ihres Platzes im Zusammenhalte mit den bezüglichen Weisungen der Ausstellungsleitung auf eigene Kosten Sorge zu tragen.

§ 17

Legitimationen.

Jede zugelassene Firma hat Anspruch auf eine Dauerfreikarte, wenn die Platzmiete den Betrag von S 200.— übersteigt. Auch für das ständig beschäftigte Aufsichtspersonal werden Legitimationen ausgestellt, die zum freien Eintritt berechtigen. Sämtliche Legitimationen sind mit einem Lichtbild auszustatten.

§ 18

Hausrecht.

Der Ausstellungsleitung sowie den von ihr Bevollmächtigten steht am ganzen Ausstellungsplatze das Hausrecht zu. Den Anordnungen der Ausstellungsleitung und der Bevollmächtigten ist unbedingt Folge zu leisten, widrigenfalls die Räumung des Platzes innerhalb zwölf Stunden auf Kosten und Gefahr des Ausstellers angeordnet werden kann.

§ 19

Abräumung.

Vor Beendigung der Ausstellung dürfen Ausstellungsgegenstände nur mit schriftlicher Genehmigung der Ausstellungsleitung entfernt werden. Ein vorzeitiges Verlassen der Ausstellung ist im Interesse der Mitaussteller sowie des allgemeinen Ansehens der Ausstellung unannehmlich.

Nach Ausstellungsende ist die Entfernung der Ausstellungsgegenstände nur gegen Durchlaßschein möglich. Der Durchlaßschein wird von der Ausstellungsleitung erteilt, wenn der Aussteller